

Haftpflichtversicherung für Ärzte, Zahnärzte und übrige Medizinalpersonen, ohne Tierärzte

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB) Ausgabe 2011 (Stand 07.2024) der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

1. Gegenstand der Versicherung

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| 1.6 | In Ergänzung von Art. A1 und in teilweiser Abänderung von Art. A3.15 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ärzte und Zahnärzte (nicht jedoch für übrige Medizinalpersonen) auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. A1 AVB sind (z. B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten). Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie im Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen. Im Übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt. | 1.1 | In Ergänzung von Art. B14 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht
a) für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder andern ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit einer medizinischen Tätigkeit. Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch genetische Schäden. |
| | | 1.2 | Art. A3.13 AVB gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen. |
| | | 1.3 | In teilweiser Abänderung von Art. A3.14 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten. |
| | | 1.4 | Steht der Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten, so sind Ansprüche des Letzteren von der Versicherung ausgeschlossen. |
| 1.7 | Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht aus der <ul style="list-style-type: none"> – Notfallhilfeleistung; – Tätigkeit als nebenamtlicher Amtsarzt und als nebenamtlicher akademischer Lehrer; – medizinischen Tätigkeit in der schweizerischen Armee, im schweizerischen Zivilschutz oder für Hilfswerke; – Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben; – Beschäftigung von Medizinstudenten, die ein Praktikum bei dem Versicherungsnehmer absolvieren. | 1.5 | Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird. |